

# Deutscher Bauernverband

## **Stellungnahme zur Novelle des Gentechnik-Gesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung**

---

Mit dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 wurden die Regierungskoalitionen beauftragt, eine Novelle des Gentechnikgesetzes vorzulegen. Laut Koalitionsvertrag bestand dabei u. a. das Ziel, das deutsche Gentechnikgesetz so auszugestalten, dass Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland gefördert werden. Mit der Vorlage des Referentenentwurfes eines vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (Stand 20.07.2007) kommt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dem Auftrag nach. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes wird mit dem vorgelegten Referentenentwurf zumindest das Ziel, die Anwendung der Gentechnik in Deutschland zu fördern, nicht erreicht. Hinsichtlich der vom Deutschen Bauernverband wiederholt eingeforderten Sicherung der Koexistenz konventionell wirtschaftender Betriebe ohne Einsatz gentechnisch veränderter Organismen, ökologisch wirtschaftender Betriebe und mit gentechnisch veränderten Organismen wirtschaftenden Betriebe wurden einige Fragen geklärt. In wie weit sich die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen für den Forschungssektor in Erleichterungen niederschlagen, bleibt der Bewertung der Institutionen und Unternehmen aus dem Forschungssektor vorbehalten. Aus Sicht der Landwirtschaft haben sich für den kommerziellen Anbau gentechnisch veränderter Organismen keinerlei Änderungen gegenüber dem restriktiven Gesetz der Vorgängerregierung ergeben, die zu einer Beförderung des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen führen. Es kommt weder in der Frage der Haftung noch in den Regelungen zum Standortregister zu Änderungen, die mit klaren und kalkulierbaren Voraussetzungen und Risiken für den Anbau verbunden wären. Zwar wurde der vielfach vorgetragene Forderung des Deutschen Bauernverbandes nach einer rechtsverbindlichen Verordnung zur guten fachlichen Praxis gefolgt, deren Ausgestaltung wird aber nicht dazu führen, dass sich der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland erheblich ausweiten wird.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Kapiteln im Detail Stellung:

### **Allgemein**

Die gesamtschuldnerische, verschuldensunabhängige Haftung kann den GVO-anbauenden Landwirten nicht zugemutet werden. Wer die mit dem Verordnungsentwurf weiter detailliert untersetzte Gute fachliche Praxis beim Anbau von GVO einhält, darf nicht mit Haftungsrisiken belastet werden. Weder den Landwirten noch der Versicherungswirtschaft ist bei Fortführung der bestehenden Haftungsregelung eine ausreichende Kalkulierbarkeit der Risiken möglich. Die in einer Rechtsverordnung vorgeschlagenen Mindestabstände tragen den berechtigten Ansprüchen nach einer auch vom Deutschen Bauernverband eingeforderten Koexistenz aller Anbauformen Rechnung. Allerdings ist fraglich, warum sie nicht auf den wissenschaftlichen Untersuchungen der deutschen Ressortforschung basieren, deren Glaubwürdigkeit untergraben zu werden droht. Mit den vorgeschlagenen Regeln kann die Koexistenz aller Anbauformen in der Regel eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wäre aber eine Lösung der Haftungsfrage dahingehend wünschenswert, dass Landwirte ohne Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen für nicht vollständig auszuschließende Schäden auch bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis unbürokratisch und ohne Ausfallrisiko eine Entschädigung über einen Haftungsfonds erhalten.

### **Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten**

Nach derzeitigem Verständnis hätte eine nachbarschaftliche Einigung zur Verkürzung der in dem Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPflEV) genannten Mindestabstände zur Folge, dass bei Inverkehrbringen der Ernteprodukte von Flächen innerhalb der festgelegten Mindestabstände grundsätzlich eine Analyse auf mögliche Auskreuzungen durchzuführen ist. Nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sind Lebens- und Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und der Futtermittelbestandteile, aus denen es zusammengesetzt ist, zu kennzeichnen. Ist der Anteil kleiner 0,9 %, dann entfällt die Kennzeichnung, vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden. Nach Auffassung des Deutschen Bauernverbandes entfällt mit der Verkürzung des in der GenTPflEV genannten Mindestabstandes die Voraussetzung für eine Zufälligkeit oder technische Vermeidbarkeit. Da-

mit unterliegt entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 jeglicher Anteil von GVO im Ernteprodukt in diesen Fällen bei Inverkehrbringen einer Kennzeichnungspflicht. Ein damit eventuell einhergehender Vermarktungsschaden des der Verkürzung zustimmenden Landwirtes kann jedoch nicht mehr nach § 36a GenTG gegenüber dem GVO-anbauenden Landwirt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen geltend gemacht werden, da mit dem Zugeständnis zur Verkürzung der Mindestabstände die Regeln der guten fachlichen Praxis bewusst und gewollt außer Kraft gesetzt sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit für den GVO-anbauenden Landwirt und zum Schutz vor Rechtsstreitigkeiten empfiehlt es sich, im Gesetz oder der Verordnung zu verankern, dass eine Einwilligung zur Verkürzung von Mindestabständen in jedem Falle schriftlich zu erfolgen hat. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Einwilligenden voll umfassend über die Rechtsfolgen einer Zustimmung zur Verkürzung der Mindestabstände aufgeklärt werden. Dazu gehört auch, dass beim Anbau von GVO-Erzeugnissen, für die in Europa keine Zulassung als Lebens- oder Futtermittel besteht, im Falle einer Auskreuzung die Ernteprodukte nicht mehr als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden dürfen.

Ebenso sollte gewährleistet sein, dass auch die durch den GVO-Erzeuger informierten Nachbarn darüber informiert sind, dass bei Nichtbeantwortung innerhalb der in §4 GenTPflEV genannten Frist der GVO-Erzeuger davon ausgehen kann, dass benachbarte Flächen nicht mit nicht gentechnisch veränderten Pflanzen der gleichen Art bepflanzt werden und der GVO-Erzeuger seine Anbauplanung entsprechend durchführen kann. Eventuell einhergehende Vermarktungsschäden sind aufgrund der Nichtwahrung der Fristen dann nicht mehr geltend zu machen. Die entsprechende Aufklärung der benachbarten Landwirte über die Rechtsfolgen ihres Verhaltens in beiden vorgenannten Fällen sollte durch aussagekräftige Informationen oder Merkblätter der zuständigen Behörden sichergestellt werden.

Eine Veröffentlichung der Flächen des einer Verkürzung der Mindestabstände zustimmenden Landwirtes im Standortregister ist nicht sachgerecht; nach Artikel 31 Absatz 3b der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) sollen die Behörden nur Register über angebaute GVO, nicht über theoretisch mögliche Auskreuzungen, einrichten. Da den zuständigen Behörden gemäß des § 16b, Absatz 1 rechtzeitig die Abweichung von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis anzuzeigen ist, ist die für eine Überprüfung der Umsetzung durch die Landesbehörden erforderliche Transparenz gewährleistet. Im Zusammenhang mit den durch das Standortregister bedingten Feldzerstörungen und ungerechtfertigten Repressalien erscheint es zudem nicht angezeigt, Informationen über weitere Landwirte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es ist Interessierten zumutbar, aus Standortregister und regionaler Anbaustruktur die Anbauverhältnisse abzuleiten.

Für den Deutschen Bauernverband spielt die Transparenz beim Anbau gentechnisch veränderter Organismen eine große Rolle. Dennoch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die flurstücksgenaue Angabe der Grundstücke, auf denen gentechnisch veränderte Organismen angebaut werden sollten, in der Vergangenheit häufig missbraucht wurde. Durch die Bereitstellung der flurstücksgenaue Daten im öffentlich zugänglichen Bereich des Standortregisters konnte es verschiedenen Organisationen und Institutionen gelingen, Landwirte die sich für den Anbau gentechnisch veränderten Organismen entschieden hatten, persönlich und öffentlich zu diskreditieren, so dass diese vom Anbau gentechnisch veränderter Organismen absahen. Auch ist nicht anzuzweifeln, dass die Bereitstellung der flurstücksgenaue Angaben in öffentlichen Teil des Standortregisters im Internet dazu geführt hat, dass viele Flächen von sogenannten „Feldzerstörern“ heimgesucht und zerstört wurden. Besonders kritisch sind diese Aktionen zu betrachten, wenn Wertprüfungsstandorte des Bundessortenamtes betroffen sind. Bei diesen Gewaltaktionen sind auch regelmäßig die Versuche nicht gentechnisch veränderter Pflanzen betroffen, so dass für die Landwirtschaft insgesamt wertvoller Zuchtfortschritt bedroht ist. Der Deutsche Bauernverband fordert deshalb nach wie vor, dass das Standortregister auf die Ebene der Gemarkung zurückgezogen wird, allerdings Personen mit berechtigtem Interesse weitere Auskünfte verlangen können. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass diese Informationen nicht zum Zwecke der Feldzerstörung missbraucht werden.

Äußerst kritisch steht der Deutsche Bauernverband dem Vorschlag des Agrarausschusses des Bundesrates zur Beibringung von Kartenmaterial mit eingezeichneten Flächen zur Bestimmung der tatsächlichen Lage und Größe der Fläche. Zur Ermittlung der tatsächlichen Lage und Größe anhand Kartenmaterials bedarf es einer maßstabsgenaue Zeichnung in entsprechendes Kartenmaterial. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen einer solchen Angabe, insbesondere da eine Veröffentlichung der Karte im Standortregister weiteren Feldzerstörungen Vorschub leisten würde.

Gleichwohl kann darüber nachgedacht werden, zur Reduktion des Risikos einer unbeabsichtigten Verschleppung durch z. B. gemeinschaftlich genutzte Erntemaschinen die Landwirte den entsprechenden §§ 8 und 9 (Ernte, Eingesetzte Gegenstände) der guten fachlichen Praxis zu unterwerfen oder zumindest darüber zu informieren.

## **Gute fachliche Praxis (GenTPfEV)**

Der Deutsche Bauernverband begrüßt, dass endlich der lang vorgetragenen Forderung nach Definition einer rechtsverbindlichen guten fachlichen Praxis mit dem Entwurf einer entsprechenden Verordnung nachgekommen wurde. Mit einer rechtsverbindlichen Verordnung wird die vom DBV immer wieder bekräftigte Koexistenz allen Wirtschaftsformen erst ermöglicht. Die Unterteilung in einen allgemeinen Teil und pflanzenartspezifische Vorgaben wird vom DBV begrüßt. Sie stellt sicher, dass inhaltliche Anpassungen der pflanzenspezifischen Vorgaben auf Grund neuer pflanzenbaulicher Erkenntnisse schnell umgesetzt werden können. Bei Zulassung weiterer gentechnisch veränderter Kulturen sind die pflanzenspezifischen Vorgaben zu diesen schnell aufzunehmen.

Die zum Anbau gelangenden GVO-Kulturen haben einen langwierigen Zulassungsprozeß hinter sich. Es kann davon ausgegangen werden, dass spezielle Anforderungen bezüglich bestimmter Schutzvorgaben entsprechend den Vorgaben von FFH- oder Naturschutzgebieten im Rahmen der Zulassung bekannt gegeben werden. Sollten spezielle Ansprüche gemäß den Schutzgebieten erforderlich sein, werden diese Einschränkungen mit der Zulassung verkündet. Grundsätzliche spezielle Vorgaben für gentechnisch veränderte Kulturen beim Anbau in der Nähe von oder innerhalb von Schutzgebieten erscheinen nicht erforderlich, wenn die Zulassungsbehörde festgestellt hat, dass von der zugelassenen Kultur keine Gefährdung ausgeht.

Die vorgesehenen Mindestabstände von 150 Metern zwischen einer Anbaufläche mit gentechnisch verändertem Mais und einer benachbarten Anbaufläche mit konventionellen nicht gentechnisch veränderten Mais sowie 300 Metern bei einer benachbarten Fläche mit ökologisch angebautem Mais entbehren jeglicher wissenschaftlicher Grundlage. Die Definition von Sicherheitsabständen, die über das wissenschaftliche anerkannte Niveau hinaus gehen, sind allenfalls akzeptabel, wenn dadurch sichergestellt ist, dass die Lebensmittelwirtschaft auf verpflichtende Analysen der Nicht-GVO-Anbauer außerhalb dieser Mindestabstände verzichtet.

Die obligatorische Benachrichtigung aller Bewirtschafter im Umkreis von 300 Metern wird zu einem enormen bürokratischen Aufwand für den GVO-anbauenden Landwirt führen. Grundsätzlich steht der DBV einer aktiven Informationspflicht des GVO-anbauenden Landwirtes positiv gegenüber. Diese muss aber unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein praktikables Ausmaß einhalten. Der Deutsche Bauernverband lehnt die Festlegung unterschiedlicher Mindestabstände zu benachbarten Anbauflächen mit konventionellem nicht

gentechnisch verändertem Mais und ökologisch nicht gentechnisch verändertem Mais strikt ab. Es gibt keine ausreichenden Gründe, die Mindestabstände für konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unterschiedlich zu bestimmen.

Die Festlegung des Bewirtschafters als Ordnungspflichtigen und Verantwortlichen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis ist ziel führend; Schließlich trifft der Bewirtschafter einer Fläche die Anbauentscheidung und ist damit verantwortlich für alle mit dem im Anbau in Zusammenhang stehenden Entscheidungen. Er hat sowohl den möglichen betriebswirtschaftlichen Nutzen aus dem Anbau der GVO-Kultur, gleichzeitig muss er in der Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen sein.

### **Testkosten**

Grundsätzlich dürfte derjenige für die Testkosten aufkommen müssen, der den Test veranlasst. Da Abnehmer landwirtschaftlicher Rohstoffe zur Verarbeitung als Lebens- oder Futtermittel bei der gegenwärtigen Stimmung gegenüber Grüner Gentechnik aus Sicherheitsgründen eher ein Analysezertifikat über das Nichtvorhandensein von GVO einfordern werden, dürfte der Erzeuger in der Bringeschuld stehen. Demnach hätte er die Kosten zu tragen. Bei Auffinden eines Gehaltes an GVO, der zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ernteproduktes führt, sind die Kosten im Zuge der Ausgleichsregelung vom verursachenden Landwirt zu übernehmen.

Die in der GenTPfEV zu definierenden Mindestanbauabstände sollen sicher stellen, dass das Risiko einer wesentlichen Beeinträchtigung durch eine Auskreuzung auf ein Mindestmaß reduziert wird. Entsprechend könnten auch die Analysen auf das Vorhandensein von GVO gemäß einer Risikobewertung durchgeführt werden. Entsprechend den Angaben des Standortregisters wären dann nur Ernteprodukte von Flächen zu berücksichtigen, die in unmittelbarer Nähe (unter Einhaltung der Mindestabstände) zu Flächen gentechnisch veränderter Pflanzen stehen. Auf diese Weise ließen sich die Untersuchungskosten für die gesamte Kette erheblich reduzieren.

## **Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“**

Die Diskussionen um die geplanten Änderungen zur nationalen Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ verfolgt der Deutsche Bauernverband mit großer Sorge. Alle bisher diskutierten Alternativen laufen darauf hinaus, allein auf die Fütterung mit oder ohne Gentechnik abzustellen und den weiteren Verarbeitungsprozess außer Acht zu lassen.

Bei realistischer Betrachtung ist dieser Ansatz gegenüber Verbrauchern und Öffentlichkeit aber nicht glaubwürdig durchzuhalten, denn moderne Analysetechniken erlauben es, in Futtermitteln bereits heute geringste Spuren von gentechnisch verändertem Material nachzuweisen. Viel wichtiger sind also Schwellenwerte, bis zu denen Futtermittel als gentechnikfrei im Sinne einer Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" angesehen werden. Verbraucher und interessierte Öffentlichkeit werden jedoch auf eine Nulltoleranz bei Futtermitteln drängen, die am Markt nicht sicherzustellen ist.

Deshalb ist auf EU-Ebene eine einheitliche Prozesskennzeichnung "Mit Gentechnik" einzuführen. Nur mit ihr kann sichergestellt werden, dass jedes Produkt, welches während seines Entstehens mit GVO in Berührung kam, über eine entsprechende Kennzeichnung verfügt. Die derzeit gültige Kennzeichnung kommt dem berechtigten Wunsch des Verbrauchers nach einer wahrhaftigen und ehrlichen Information in vollem Umfang nach. Die wirtschaftlichen Zwänge für Erzeuger sollten nicht durch unvollständige Verbraucherinformationen weiter vergrößert werden, die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Futtermittelmärkten sollten ein warnendes Signal sein

## **Auswirkungen auf Deutschland als Wirtschafts- und Forschungsstandort**

Die europäische Land- und Ernährungswirtschaft steht vor großen Herausforderungen. Die in den vergangenen Jahren rasant gestiegenen Zahlen der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Rohstoffen zur Produktion von Lebens- und Futtermitteln sowie eine ebenfalls stetig steigende Nachfrage nach Biomasse zur Bereitstellung von Bioenergie steht einer knapper werdenden wichtigen Ressource, dem Boden gegenüber. Der gesamte Landwirtschaftliche Sektor ist gefordert, sich den Herausforderungen an die Pflanzenproduktion zu stellen, zumal ungünstige klimatische Einflüsse auf die Ernten in der Zukunft eher noch zunehmen werden. Deshalb ist es erforderlich, die Effizienz vorhandener Ressourcen nachhaltig zu steigern. Dabei kommt der Pflanzenzüchtung eine Schlüsselfunktion zu: Ertragsteigerung, Ertragsstabilität und speziell an unterschiedliche Bedürfnisse angepasste Pflanzen sind dringend erfor-

derlich. Neue, bislang in Europa unbekannte Schadorganismen sowie eine mögliche Einengung des Wirkungsspektrums von Pflanzenschutzmitteln unterstreichen die Bedeutung neuer Züchtungen. Grüne Gentechnik kann als eine Zuchtmethod einen Beitrag zur Lösung liefern, weshalb sie nicht aus den Augen verloren werden darf. Deshalb ist es für die deutsche Züchtungs- und Landwirtschaft von Bedeutung, dass Forschung und Entwicklung in Deutschland unter den hier geltenden hohen Sicherheitsstandards möglich ist.

## **Haftungsregelungen**

Der Deutsche Bauernverband lehnt weiterhin die bestehende Haftungsregelung nach § 36a Gentechnikgesetz ab, die auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keiner Anpassung unterzogen werden soll.

Die gesamtschuldnerische, verschuldensunabhängige Haftung kann den GVO-anbauenden Landwirten nicht zugemutet werden. Wer die mit dem Verordnungsentwurf weiter detailliert untersetzte Gute fachliche Praxis beim Anbau von GVO einhält, darf nicht mit Haftungsrisiken belastet werden. Dabei geht es nicht darum, GVO-Erzeuger durch eine geänderte Haftungsregelung grundsätzlich von der Haftung oder einer umfassenden Vorsorgepflicht zu befreien. Bei Eintreten von nicht durch den Landwirt beeinflussbaren Ereignissen darf dieser für solche Vorkommnisse nicht mit einer persönlichen Haftung belastet werden, sondern eine Solidargemeinschaft übernimmt im Falle des Auftretens einer wesentlichen Beeinträchtigung die Haftung.

Bei Fortführung der bestehenden Haftungsregelung ist weder den Landwirten noch der Versicherungswirtschaft ist eine ausreichende Kalkulierbarkeit der Risiken möglich. Zugleich muss aber gleichwertig für Landwirte, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, für die nicht vollständig auszuschließenden Schäden unbürokratisch und ohne Ausfallrisiko eine Entschädigung sichergestellt werden.

Der Deutsche Bauernverband bekräftigt daher seine langjährige Forderung, dass die vorgenannten Zielstellungen für verbleibende Restrisiken jenseits der verschuldensabhängigen Haftung weiterhin nur umfassend durch einen gesetzlich verankerten Haftungsfonds abgedeckt werden können. Dieser Haftungsfonds muss von den Saat- und Pflanzgut liefernden Unternehmen sowie auch von Landwirten, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, gespeist werden.



Alternative freiwillige Angebote der Saat- und Pflanzgutwirtschaft können nur dann akzeptiert werden, wenn sie ebenfalls einen unmittelbaren und vollen Ausgleich des geschädigten Landwirts sicherstellen. Alle bisher angekündigten bzw. bekanntgewordenen Inhalte einer auch im Eckpunktepapier angesprochenen Selbstverpflichtung der Wirtschaftsverbände können nur als unvollkommene erste Schritte in die richtige Richtung gewertet werden. Sie stellen jedoch bisher keine gleichwertige und belastbare Alternative zu einem Haftungsfonds dar.